

Satzung des Vereins SeniorenNet Kiel

§ 1 Grundsätze

- 1 Der Verein heißt „SeniorenNet Kiel“ (nachfolgend SNK), sein Sitz ist Kiel.
- 2 Das Mindestalter der Mitglieder beträgt 50 Jahre.
Ausnahmen beschließt der Vorstand.
- 3 Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Kommunikation insbesondere älterer Menschen im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nummer 7 Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- a durch die Schulung und Beratung älterer Menschen, um ihnen den Umgang mit elektronischen Medien zu erleichtern und sie zu befähigen, diese Medien als selbstverständliche Instrumente ihres Alltags aktiv und kreativ zu nutzen. Dies gilt auch für die Unterstützung und Gestaltung unserer Vereinsarbeit.
- b dadurch, dass der Verein sich bemüht, seine Mitglieder zu unterstützen, ihr Wissen und Können um zeitgemäße Kommunikation weiterzuentwickeln, um es dann in den Verein einzubringen sowie Erfahrungen zu machen und sich auszutauschen. Zeitgemäß ist die Kommunikation dann, wenn sie die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft berücksichtigt (z.B. auf den Gebieten von Technik und Sozialwissenschaften).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Pauschale Aufwandsentschädigungen werden jedoch an die Vorstandsmitglieder, Fachverantwortlichen und an die Tutoren gezahlt. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

Es gilt die jeweils gültige Entschädigungsordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder müssen natürliche Personen sein.
- 2 Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme an das Mitglied.

- § 4** 3 Als Nachweis der Mitgliedschaft gelten die angenommenen Beitragszahlungen.
- 4 Die Mitgliedschaft endet:
- a durch Austritt.
Der Austritt muss bis zum 30. November schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand gegenüber erklärt werden und wird wirksam zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
 - b durch Tod.
 - c durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen Zweck oder Interessen des Vereins grob verstoßen hat und angehört worden ist. Dieser Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.
 - d durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Beitrags im Rückstand und schriftlich gemahnt worden ist. Dieser Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.
- 5 Natürliche Personen können von der Mitgliederversammlung zu beitragsfrei gestellten Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beitrag

- 1 Von den Mitgliedern wird – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - kalenderjährlich ein Beitrag erhoben. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung durch Festlegung einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 2 Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall aus sozialen Gründen auf Antrag eines Mitglieds und bei Vorlage entsprechender Nachweise auf die Erhebung von Beiträgen ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll in grundsätzlichen und kann in allen Angelegenheiten des Vereins entscheiden, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.
- 2 Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands.
 - b Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Berichts der Mitglieder zur Rechnungsprüfung.
 - c Entlastung des Vorstands.
 - d Festsetzung des Haushaltsplans für ein Kalenderjahr.
 - e Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wegen groben Verstoßes gegen Zweck oder Interessen des Vereins, falls das Mitglied gegen diesen Ausschluss schriftlich Widerspruch erhebt

- § 6**
- f Erlass einer Beitrags- und einer Entschädigungsordnung sowie einer Ordnung über Ehrenmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft
 - g Wahl von zwei Mitgliedern zur Rechnungsprüfung.
 - h Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 3 Die Mitgliederversammlung findet zumindest einmal im Kalenderjahr in der Regel bis zum 30. April statt.
- Sie findet auch statt, wenn es ein Sechstel der Mitglieder mit Begründung in Textform verlangt. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens einen Monat vorher mit vorläufiger Tagesordnung in Textform eingeladen. Spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung müssen der Entwurf des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses für das Kalenderjahr allen Mitgliedern zugesandt werden. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Die Mitgliederversammlung setzt zu Beginn die Tagesordnung fest. Die vorläufige Tagesordnung darf nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- 5 Soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorgaben keine anderen Bestimmungen treffen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- 6 Durch Stimmzettel muss abgestimmt werden, wenn:
- a auf Frage des die Sitzung leitenden Mitglieds mehr als fünf Mitglieder es verlangen oder
 - b mehr Mitglieder kandidieren als im gleichen Wahlgang zu wählen sind.
 - c Bei Abstimmungen per elektronischer Kommunikation gilt das entsprechend.

§ 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2 Dem Vorstand obliegen besonders:
 - a Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b Erstellung des Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung.
 - c Rechnungsabschluss für ein Kalenderjahr.
 - d Entwurf des Haushaltsplans für das laufende Kalenderjahr
 - e Ausschluss eines Mitglieds wegen Nichtentrichtung des Beitrags.

- § 7 f Ausschluss eines Mitglieds wegen groben Verstoßes gegen Zweck oder Interessen des Vereins.
- 3 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a vorsitzendes Mitglied
 - b stellvertretendes vorsitzendes Mitglied
 - c Lerntreffkoordinator/in
 - d Kassenwart/in
 - e Protokollführer/in
 - f Sie werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands zwei weitere Beisitzer wählen, die auch dem Vorstand angehören. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Alle Vorstandsmitglieder sind nach zwei Jahren neu zu wählen, und zwar
 - I in den Jahren mit gerader Zahl:
das vorsitzende Mitglied,
Lerntreffkoordinator/in,
 - II in den Jahren mit ungerader Zahl:
das stellvertretende vorsitzende Mitglied,
Kassenwart/in,
Protokollführer/in,
2. Beisitzer.
 - g Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, handelt an seiner Stelle das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Rechtlich werden der Verein sowie die Gesamtheit der Mitglieder vom vorsitzenden Mitglied oder seinem Stellvertreter vertreten. Dies gilt auch vereinsintern.
Für die Rechtshandlung soll ein Vorstandsbeschluss bestehen.
- 4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl (bzw. bis zur Wiederwahl) der Nachfolger im Amt.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches, voll stimmberechtigtes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt im Vorstand.
Der Vorstand insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

- § 7 5 Zu Sitzungen des Vorstands wird vom vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied schriftlich oder telefonisch eingeladen. Die Einladungsfrist soll eine Woche betragen.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- 7 Im Vorstand wird offen gewählt.
- 8 Der Vorstand kann Mitgliedern einzelne seiner Aufgaben übertragen. Wenn Mitglieder im Auftrag des Vorstands tätig sind, werden ihnen notwendige Aufwendungen nach vorheriger Absprache ersetzt.
- 9 Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Vorstandstätigkeit eine pauschale Vergütung gemäß Entschädigungsordnung.

§ 7a **Beschlussfassungen in Online Verfahren und per Umlaufverfahren**

- 1 Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Für eine Online-Mitgliederversammlung gilt § 6 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 2 Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen und den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung gewährleisten.
- 3 Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- 4 Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- a alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte von ihnen ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7a 5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Beschlussfassungen des Vorstandes entsprechend.

§ 8 Protokollführung

- 1 Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Dies gilt auch für sonstige vom Vorstand einberufene Arbeitssitzungen.
- 2 Das die Sitzung leitende Mitglied kann bei Abwesenheit des gewählten Protokollführers ein Vorstandsmitglied zur Protokollführung bestimmen.
- 3 Das protokollführende Mitglied hat es zu unterzeichnen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- 4 Alle Protokolle werden auf der Homepage veröffentlicht.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die kalenderjährliche Rechnungsprüfung obliegt zwei damit beauftragten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Sie werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Datenschutz

Zur Förderung der Nutzung moderner elektronischer Medien (gem. Satzungszweck), gehört auch die Prävention der Gefahren, die durch den Umgang mit diesen Medien drohen. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses und des Vereinszwecks gemäß dieser Satzung. Dabei ist der Datenschutz ein wichtiges Thema. Grundlage für die Datenverarbeitung durch den Verein sind die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Vorstand ist berechtigt, eine Vereinsordnung zum Umgang mit personenbezogenen Daten zu erlassen.

§ 11 Haftung

- 1 Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen für Vereinsschulden.
- 2 Wenn der Verein aufgrund des Verhaltens oder der Tätigkeit eines Mitglieds in kostenpflichtige Haftung genommen wird, kann er Rückgriff auf das Mitglied nehmen, wenn es den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat - besonders bei Verletzung von Datenschutz- oder Urheberrechten. Entsprechend kann der Rückgriff auch auf mehrere Mitglieder genommen werden.

- § 11** 3 Wenn ein Mitglied von Dritten wegen Schadensersatz in Anspruch genommen wird, das im Auftrag des Vorstands tätig gewesen ist und den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat, soll der Verein an Stelle des Mitglieds Schadenersatz leisten.
Das gilt nicht, wenn das Mitglied für diesen Schadensfall Versicherungsschutz hat und nicht für Schäden im Straßenverkehr.
- 4 Im Auftrag des Vorstands sind regelmäßig die Mitglieder tätig, die vom Vorstand mit einem Sachgebiet betraut worden sind.
- 5 Der Verein haftet nicht für Schäden an mitgebrachten eigenen Geräten und Zubehör im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes.
Die Nutzung des SNK- eigenen Zubehörs sowie Software geschieht ebenfalls auf eigenes Risiko.
- 6 Die Vereinshaftung und die persönliche Haftung sind insbesondere auch dann ausgeschlossen, sofern im Rahmen der Beratung oder Hilfestellung durch SNK-Mitglieder unvorhergesehene Ergebnisse oder Schäden an eigenen Geräten auftreten.

§ 12 Vereinskommunikation

- 1 Soweit für Erklärungen in dieser Satzung Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch durch Email ohne besondere qualifizierte Signatur gewahrt.
- 2 Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich per Email. Weitergehende Regelungen erfolgen in einer vom Vorstand zu beschließenden Vereinsordnung. Die Netiquette wird Bestandteil dieser Vereinsordnung.
- 3 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsordnung zur Kommunikation kann der Vorstand eine Beschränkung des Mailversands bis zur Anhörung bzw. Klärung des Sachverhalts beschließen.

§ 13 Satzungsänderung

- 1 Die Einladung zur Mitgliederversammlung zwecks Satzungsänderung muss einen entsprechenden Antrag mit Begründung enthalten. Die Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen und der Anwesenheit von 1/10 aller Mitglieder. Wird eine Anwesenheitszahl von 1/10 Mitglieder nicht erreicht, ist die nächste Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- 2 Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, soweit dies vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten wird.

§ 13 3 Der Vorstand wird ermächtigt, die in dieser Satzung erwähnte(n) Vereinsordnung(en) - entsprechend den jeweils aktuellen Anforderungen an die Vereinsarbeit - anzupassen. Ausgenommen davon sind die Beitragsordnung und die Entschädigungsordnung (siehe § 5 und § 6.2.f der Satzung).

§ 14 Auflösung

- 1 Die Einladung zur Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins muss einen entsprechenden Antrag mit Begründung enthalten.
- 2 Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamts unmittelbar und ausschließlich an die DGzRS (Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2021

Für den Vorstand:

Bärbel Rehr - stellvertretende Vorsitzende